

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.144 vom 28. Mai 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.144

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.144 du 28 mai 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.144 del 28 maggio 2024

Erwägungen

E. 3

Im Rahmen der Rückweisung sei festzustellen, dass:

E. 3.1

Die Beschwerdeführerinnen beanstanden, der im Einspracheentscheid des BVU vom 11. Mai 2021 (act. 1 / Beilage 1) erwähnte maximale Tagesbedarf von 2'400 m³ (Erw. 3.4) sei nicht ins Entscheiddispositiv aufgenommen worden. Die gleichentags ergangene Wassernutzungsbe- willigung (act. 1 / Beilage 2) enthalte keine Limitierung der täglichen und monatlichen Entnahmemengen (Ziff. 2.3); vielmehr würden damit aus- drücklich drei Pumpen mit einer Leistung von insgesamt 3'750 l/min bewil- ligt (Ziff. 2.1). Mit den betreffenden Widersprüchen habe sich die Vorinstanz nicht auseinandergesetzt. Wegen der fehlenden Limitierungen werde der Abfluss des Hallwilersees in den Aabach gerade in Phasen der Trockenheit reduziert, was zu einer längeren Stilllegung der dortigen Wasserkraftwerke führe. Auch der Anpassungsvorbehalt in Erw. 4.3.2 (S. 11) des Einsprache- entscheidts des BVU vom 11. Mai 2021 (act. 1 / Beilage 1) sei nicht im Ent- scheiddispositiv enthalten. In diesem Zusammenhang befürchten die Be- schwerdeführerinnen, das BVU könnte inskünftig unter Missachtung der Vorschriften über die öffentliche Auflage und die Einsprachemöglichkeit Entnahmegesuche weiterer Gemeinden genehmigen; der Beschwerde- gegnerin werde faktisch ermöglicht, die Entnahmemenge auszudehnen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 9-11; Replik, S. 10-12).

- 11 -

E. 3.2

Der Rechtsdienst des Regierungsrats führt aus, ein Tageslimit sei zwar nicht explizit festgelegt worden, jedoch hielten Dispositivziffer 1 des Ein- spracheentscheidts vom 11. Mai 2021 (act. 1 / Beilage 1) und Ziff. 2.2 der Wassernutzungsbe willigung vom selben Datum (act. 1 / Beilage 2) die be- willigte Entnahmeleistung von 1'667 l/min (27.78 l/s) fest (act. 1). Daraus resultiere eine maximale Tagesentnahme von 2'400 m³. Ein künftiges Ge- such um Entnahme von Seewasser durch das Seewasserwerk müsste öffentlich aufgelegt werden (Beschwerdeantwort, S. 2).

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin weist darauf hin, dass die installierte Leistung nicht der bewilligten Leistung bzw. Entnahme entspreche. Die bewilligte Entnahmeleistung von 1'667 l/min entspreche einer Beschränkung des Tagesverbrauchs auf 2'400 m³, weshalb kein Widerspruch bestehe (Beschwerdeantwort, S. 12; Duplik, S. 6).

E. 3.4

Aus dem Einspracheentscheid des BVU vom 11. Mai 2021 (act. 1 / Bei- lage 1) ergibt sich, dass mit der erteilten Bewilligung derzeit lediglich der Eigenbedarf der Gesuchstellerin gedeckt werden soll. Dabei wird auf An- gaben der Gesuchstellerin Bezug genommen, wonach der mittlere Tagesbedarf im Jahr 2050 rund 1'645 m³ (1'140 l/min) und der maximale Tagesbedarf 2'400 m³ (1'667 l/min) betrage (Erw. 3.4). Wie die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführen, ergibt sich aus der bewilligten Entnahmeleistung von 1'667 l/min eine Limitierung der täglichen Entnahme auf 2'400 m³. Die konkrete Ausgestaltung des erstin- stanzlichen Entscheids lässt sich im Rahmen der Rechtskontrolle (vorne Erw. I/5) nicht beanstanden. Die Beschwerdeführerinnen haben keinen An- spruch darauf, dass neben der bewilligten Entnahmeleistung von 1'667 l/min und der bewilligten Entnahmemenge von 600'000 m³ pro Jahr zusätzlich eine tägliche und/oder monatliche Limitierung der Entnahme- menge in die Wassernutzungsbewilligung (act. 1 / Beilage 2) aufgenom- men wird. Die installierte Leistung der Pumpen lässt keinen direkten Rück- schluss auf die bewilligte Entnahmemenge zu. Ein Widerspruch lässt sich daraus nicht konstruieren. Auf mögliche Auswirkungen der Wasserentnahme auf den Abfluss des Hallwilersees in den Aabach ist weiter hinten einzugehen (Erw. 5).

E. 3.5

In Erw. 4.3.2 (S. 11) des Einspracheentscheids vom 11. Mai 2021 und in Ziff. 8.5 der Wassernutzungsbewilligung brachte das BVU jeweils folgen- den Vorbehalt an (act. 1 / Beilagen 1 und 2):

- 12 - Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, bei weiteren Entnahmege- suchen im Einzugsgebiet des Hallwilersees Entnahmemengen und Entnahmezeiten der vorliegenden Bewilligung so anzupassen, dass weiteren Entnahmege- suchten entsprochen werden kann. Das BVU stützte den betreffenden Vorbehalt auf § 37 Abs. 2 WnG ab. Eine Pflicht, diesen gesetzlichen Vorbehalt in der Begründung des Einsprache- entscheids vom 11. Mai 2021 bzw. im Entscheiddispositiv der Wasser- nutzungsbewilligung zu wiederholen, bestand nicht. Die ausdrückliche Er- wählung lässt sich aber nicht beanstanden und hat insbesondere nicht zur Folge, dass die Verfahrensvorschriften von § 28 WnG über Gesuch, Auf- lage und Einsprache bei allfälligen Wassernutzungsgesuchen weiterer Ge- meinden nicht mehr zur Anwendung kämen. Ebenso besteht keine Mög- lichkeit, dass die Beschwerdegegnerin einseitig die Entnahmemenge erhöhen könnte. Insofern erweisen sich die von den Beschwerde- führerinnen geäusserten Befürchtungen als unbegründet. 4.

E. 3.6

die Bewilligungsbehörde einen Entscheid über die grundsätz- liche Entschädigungspflicht nach § 30 Abs. 1 und 2 WnG zu treffen hat.

E. 4

In der Replik vom 5. Oktober 2023 hielten die Beschwerdeführerinnen an ihren Beschwerdebegehren fest.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz. Im angefochtenen Entscheid werde auf mehrere Vor- bringen in ihrer Verwaltungsbeschwerde und Replik nicht eingegangen. Es betreffe dies den Grund für die

Seewasserentnahme, die verlangte Auflage zur Rückführung von Wasser aus stillgelegten Quellen, das angeregte Reservoir sowie die geforderte Extrapolation der Entnahmemengen aller Seegemeinden. Die betreffenden Vorbringen könnten nicht mit der Begründung ausser Acht gelassen werden, es liege keine wesentliche Entnahme vor (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 11; Replik, S. 12).

E. 4.2

Der Rechtsdienst des Regierungsrats entgegnet, die Beschwerde sei bereits aus anderen Gründen verworfen worden, weshalb auf die besagten Punkte nicht mehr eingegangen werden müssen (Beschwerdeantwort, S. 2). Auch die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, dass die unbehandelt gebliebenen Ausführungen der Beschwerdeführerinnen nicht mehr entscheidrelevant waren (Beschwerdeantwort, S. 13).

E. 4.3

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem

- 13 - Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 148 III 30, Erw. 3.1; 136 I 229, Erw. 5.2; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1071). Die Vorinstanz nahm auf die Stellungnahme des BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, vom 30. August 2021 Bezug. Danach führt die Entnahme durchschnittlich zu einer stündlichen Absenkung des Seepegels, die im nicht messbaren Bereich bzw. innerhalb der Messgenauigkeit der stündlich gleitend gemittelten Messwerte liegt (diese Messwerte sind zusammen mit weiteren Faktoren für die Hallwilerseeregulierung, welche über die Wehrsteuerung in den Aabach erfolgt, massgebend). Wellenschlag, Winddrift und Verdunstung hätten einen deutlich grösseren Effekt. Hinzu komme, dass die drei Wehrschütze des Wehrs beim Schloss Hallwyl bis unterhalb der Restwassermenge des Aabachs in einem eingetauchten Zustand seien. Aufgrund des im Normalfall bestehenden Einstaueffekts hätten Wasserentnahmen im See keinen direkten Einfluss auf den Abfluss im Aabach (act. 28 f.). Der Regierungsrat hat die betreffenden Ausführungen als schlüssig sowie überzeugend bezeichnet und ist ihnen gefolgt (angefochtener Entscheid, Erw. 3.2). Angesichts dessen erübrigte es sich, im angefochtenen Entscheid auf die erwähnten Vorbringen in der Verwaltungsbeschwerde bzw. Replik einzugehen. Sie waren aus Sicht der Vorinstanz nicht entscheidrelevant. Die Würdigung der Parteivorbringen muss sich nur insoweit in der Begründung niederschlagen, als die vorgebrachten Behauptungen und Einwände für den Entscheid wesentlich sind (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 630). Dies war entsprechend der Argumentation der Vorinstanz nicht der Fall bezüglich der geforderten Begründung, wieso überhaupt ein Seewasserkraftwerk errichtet werden soll (Verwaltungsbeschwerde, Ziff. II/5.1 [act. 7 f.]), der allfälligen Einleitung aktuell genutzter Quellen in den See (Verwaltungsbeschwerde, Ziff. II/5.2 [act. 6 f.]; Replik vom 24. Januar 2022, S. 8 [act. 47]) und des angeregten

Reservoirs für einen Ausgleich zwischen hohem bzw. tiefem Pegelstand (Verwaltungsbeschwerde, Ziff. II/5.3 [act. 5 f.]; Replik vom 24. Januar 2022, S. 9 [act. 46]). Entnahmegesuche anderer Gemein- den waren nicht zu beurteilen. Insgesamt kann der Vorinstanz keine Ver- letzung der Begründungspflicht vorgeworfen werden. 5.

E. 5

Die Einwohnergemeinde R._____ hielt an ihren Anträgen in der Duplik vom 31. Oktober 2023 ebenfalls fest.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerinnen beanstanden die Ausführungen der Vorinstanz zur fehlenden Wesentlichkeit der Wasserentnahme. Beim Aabach handle es sich um ein Gewässer, das fast vollständig an den Abflussmengen des Hallwilersees hänge. Unterschritten die Abflussmengen 1'000 l/s, müssten die Kraftwerke abgestellt werden. Die Ausführungen des BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, vom 30. August 2021 (act. 28 f.) seien für die - 14 - Abflussmenge aus dem Hallwilersee nicht von Bedeutung. Massgeblich dafür sei nicht die Abflusssteuerung beim Schloss Hallwyl, sondern der Pegelstand des Sees. Der Abfluss werde erst gesteigert, wenn wieder mehr als die Restwassermenge von 550 l/s in den Aabach abgegeben werden könne. Dies dauere vor allem während Phasen der Trockenheit länger. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit im Sinne des Art. 30 lit. b des Bundes- gesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässer- schutzgesetz, GSchG; SR 814.20) seien zudem auch alle anderen Entnah- men zu berücksichtigen; insbesondere jene durch die Landwirtschaft hätten im Sommer, wenn der Pegelstand des Hallwilersees traditionell tief liege, den gleichen Effekt wie solche durch das Seewasserwerk. Selbstverständ- lich werde der Pegelstand durch Sommergewitter und Verdunstung beein- flusst, unnatürliche Entnahmen führten aber während Phasen der Trocken- heit zu einem längeren Stillstand der Wasserkraftwerke. Vor dem Hinter- grund des verstärkten Einflusses des Klimawandels dauere der Stillstand nicht – wie vom BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, ausgeführt – wenige Wochen, sondern nunmehr Monate. Die vom Regierungsrat ermit- telte Abflussmenge Q basiere vor allem auf den Abflusszahlen der Jahre 347 2012 bis 2017. Dies lasse ausser Acht, dass sich der Wert in den Jahren 2018 bis 2022 drastisch über die Hälfte vermindert habe. Entsprechend der Abflussstatistik 2022 seien die Kraftwerke der Beschwerdeführerinnen vom 20. Juli bis zum 3. November sowie über die Weihnachtstage stillgestan- den, d.h. während gesamthaft fast fünf Monaten. Eine jährliche Seewas- serentnahme von 600'000 m³ führe zu zusätzlichen 13 Stillstandstagen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 12-14).

E. 5.2

Der Regierungsrat entgegnet, die Beschwerdeführerinnen würden nach wie vor verkennen, dass die bewilligte Wasserentnahme aufgrund der Wehrsteuerung keinen Einfluss auf die Abflussmenge des Aabachs haben könne (Beschwerdeantwort, S. 3). Für die Definition der Wesentlichkeit ge- mäss Art. 34 GSchG könne § 31 WnG nicht herangezogen werden. Aus den erfassten Abflussmengen der Messstelle Aabach – Seengen (ARA) für die Jahre 2012 bis 2021 ermittelte die Vorinstanz eine Abflussmenge Q 347 von 0,7621 m³/s bzw. 762,1 l/s. Die bewilligte Entnahme von 27,78 l/s ent- spreche 3,6 % der Abflussmenge Q und liege damit deutlich unter 20 % 347 sowie unter 1'000 l/s; damit liege eine unwesentliche Beeinflussung vor im Rahmen der natürlichen Schwankungen der Wasserführung. Auf einen Schutz entsprechend den Art. 31-33 GSchG könne daher verzichtet wer- den (Art. 34

GSchG) (angefochtener Entscheid, Erw. 3.3). Auch unter Berücksichtigung der für die Landwirtschaft zusätzlich bewilligten Wasserentnahme von insgesamt 9 l/s liege die Beeinflussung des Aabachs weit unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 20 % (Beschwerdeantwort, S. 3).

- 15 -

E. 5.3

Die Beschwerdegegnerin erachtet die Ausführungen der Vorinstanz zur fehlenden Wesentlichkeit der Wasserentnahme als korrekt. Mit der Inbetriebnahme des Seewasserwerks würden die Quelfassungen der Gemeinde aufgegeben. Für den Seepiegel seien keine Auswirkungen zu erwarten. Die Nettoentnahmemenge dürfte deutlich unter der jährlich bewilligten Entnahmemenge von 600'000 m³ liegen (Beschwerdeantwort, S. 13- 15).

E. 5.4

Eine Bewilligung braucht, wer über den Gemeingebrauch hinaus aus Seen oder Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fließgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen, Wasser entnimmt (Art. 29 lit. b GSchG). Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn zusammen mit anderen Entnahmen einem Fließgewässer höchstens 20 Prozent der Abflussmenge Q und nicht mehr als 1'000 l/s entnommen werden (Art. 30 lit. b GSchG). Die Wasserentnahme hält sich dann im Rahmen der natürlichen Schwankungen der Wasserführung (BGE 120 Ib 233, Erw. 5a; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus VG.2014.00051 vom 30. Oktober 2014, Erw. II/2.2; VERONIKA HUBER-WÄLCHLI, in: Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 4 N. 59, Art. 29 N. 49). Die Abflussmenge Q ist die Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist (Art. 4 lit. h GSchG). Somit entspricht sie der Wassermenge, die an 3'470 Tagen (95 % aller Tage) erreicht und überschritten ist; an den übrigen 180 Tagen (5 % aller Tage) beträgt die Abflussmenge weniger als Q/347 (BGE 120 Ib 233, Erw. 5a; HUBER-WÄLCHLI, a.a.O., Art. 4 N. 53).

E. 5.5

Die Vorinstanz legte dar, dass die Wasserentnahme beim Hallwilersee den Aabach unter diesen Vorgaben nicht wesentlich beeinflusst (angefochtener Entscheid, Erw. 3.3; vgl. vorne Erw. 4.3). Diesen Ausführungen kann ohne Weiteres gefolgt werden. Entsprechend dem Bericht von Dr. I. _____ vom 2. November 2018 hat die Nutzung des Seewassers für die Trinkwassergewinnung im Vergleich mit der heutigen Nutzung von Quellen und Grundwasser einen marginalen, nicht messbaren Einfluss auf den Wasserhaushalt des Hallwilersees; auch während Trockenperioden erfolge keine Übernutzung; die Nutzung werde aus hydrologischer Sicht empfohlen (Ordner 1, S. 2). Nach der wasserwirtschaftlichen Beurteilung von Prof. Dr. J. _____ vom September 2020 werden die Pegelstände bzw. das Speichervolumen des Hallwilersees durch die beim Wasserwerk zu entnehmenden Mengen von 3'600 m³/d (ursprünglich geplant, bewilligt wurden

- 16 - schliesslich 2'400 m³/d) praktisch nicht beeinflusst (Ordner 1, S. 67). Diese Schlussfolgerungen entsprechen der Stellungnahme des BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, vom 30. August 2021, wonach sich der Einfluss der bewilligten

Wasserentnahme auf den Seepegel im nicht messbaren Bereich bewegt (act. 28 f.). Aus den Ausführungen von Prof. Dr. J. _____ folgt, dass in Phasen extremer Trockenheit die Abflussmenge des Aabachs über mehrere Wochen bis Monate hinweg bei Q oder darunter liegen kann. Hier sieht Prof. 347 Dr. J. _____ einen Zusammenhang zwischen dem Abfluss des Aabachs und dem Wasserstand im Hallwilersee. Die betreffenden Ausführungen referenzieren auf die Jahre 2015/16 und Messungen in Hitzkirch (Zulauf Hallwilersee; Ordner 1, S. 61). Damit sind sie bezüglich des Messpunkts ARA Z. _____ nur sehr beschränkt aussagekräftig und gelten unabhängig vom zu entnehmenden Seewasser. Für die Wesentlichkeit der Beeinflussung des Fliessgewässers im Sinne des GSchG sind sie nicht relevant. Dr. I. _____ legt dar, dass auch in Phasen extremer Trockenheit, wenn das Seewasserwerk mit maximaler Leistung betrieben wird, die Wasserentnahme nur einen untergeordneten Einfluss auf die Wasserbilanz des Sees hat (Ordner 1, S. 2). Prof. Dr. J. _____ verweist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, das Niederwasser des Aabachs anhand der Seeregulierung beim Wehr des Schlosses Hallwyl zu beeinflussen und stellt die Frage nach einem diesbezüglichen Optimierungspotential (Ordner 1, S. 61). Entsprechend der Stellungnahme des BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, vom 30. August 2021 besteht aufgrund der dortigen Wehrschütze ein Rückstau Aabach-aufwärts und liegt im Normalfall kein Freispiegelabfluss vor (act. 28 f.). Diese Ausführungen führen zu keiner anderen Beurteilung; die Handhabung der Hallwilerseeregulierung durch die Abteilung Landschaft und Gewässer während Phasen extremer Trockenheit kann im Rahmen der Wassernutzungsbewilligung nicht thematisiert bzw. geregelt werden. Nachdem die bewilligte Entnahme 27,78 l/s bzw. 3,6 % der Abflussmenge Q beträgt, darf angenommen werden, dass die Wesentlichkeitsschwelle 347 auch unter Berücksichtigung weiterer Entnahmen etwa für die Landwirtschaft bei Weitem nicht erreicht wird. Würde die Beobachtungsperiode auf die Jahre 1979 bis 2022 (ohne 2007 und 2008) ausgedehnt, ergäbe sich eine Abflussmenge Q von 347 0,634 m³/s anstatt von 0,7621 m³/s (vgl. https://hydroftp.ag.ch/hydro-metrie/stats/FG/Q_Stats_FG_0347.pdf). Folglich gelten die Schlussfolgerungen der Vorinstanz auch, wenn die statistischen Werte zum Niederwasser des Aabachs über einen längeren Zeitraum hinweg als während zehn Jahren berücksichtigt würden. Eine Grundlage, um lediglich die letzten fünf Jahre zu berücksichtigen, besteht nicht und dürfte aufgrund der kurzen Zeitspanne kaum als repräsentativ angesehen werden. Die

- 17 - Vorbehalte der Beschwerdeführerinnen zu den herangezogenen Jahresstatistiken fangen somit nicht. Auf einen zusätzlichen Schutz des Aabachs entsprechend den Art. 31-33 GSchG konnte somit verzichtet werden (Art. 34 GSchG). Diese gewässer-schutzrechtlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Hallwilerseeregulierung, die durch das Wehr beim Schloss Hallwyl gesteuert wird. Die dortigen Wehrschütze befinden sich im Übrigen auch unterhalb der Restwassermengen des Aabachs im eingetauchten Zustand (act. 28 f.). 6.

E. 6

September 2019 (act. 56; Ordner 1, S. 12), im nicht unterzeichneten Gesuch (Ordner 1, S. 55) sowie in der amtlichen Publikation vom 17. April 2020 (Ordner 1, S. 30) mit 2'500 l/min angegeben. Im Entscheid vom

E. 6.1

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, es erweise sich als willkürlich, wenn der Bewilligung, die maximal bis ins Jahr 2041 dauere, ein mutmasslicher Bedarf der Gemeinde im Jahre 2051 zugrunde gelegt werde. Korrekterweise hätte der Bedarf Jahr für Jahr aufgrund der demographischen Entwicklung der Gemeinde festgelegt werden müssen. Die getroffene Festlegung der Bedarfsmenge für sämtliche Jahre der Bewilligungsdauer sei fehlerhaft. Damit werde eine Menge bewilligt, welche den Bedarf der Beschwerdegegnerin massiv übersteige (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 15 f.; Replik, S. 8).

E. 6.2

Die Vorinstanz verwies auf die Stellungnahme des BVU bzw. die Muster-GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs [SVGW]), wonach Wassergewinnungsanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren zu planen seien. Zwar sei richtig, dass sich die bewilligte maximale Wasserentnahme auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der nachgesuchten Bewilligung beziehe und damit mehr als den vorauszusehenden Maximalbedarf decke. Die Wasserentnahme sei aber faktisch limitiert durch den tatsächlichen Bedarf der Bevölkerung. Da die bewilligte Wasserentnahme der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung diene, sei nicht davon auszugehen, dass sie nach der vorliegend bewilligten Zeit aufgegeben werde (angefochtener Entscheid, Erw. 4.1 f.; Beschwerdeantwort, S. 3).

E. 6.3

In der Studie der H. _____ AG vom 11. August 2020 bzw. 9. September 2020 (Ordner 1, S. 77 ff.) wird von einer maximalen Aufbereitungsleistung der Anlage im Endausbau (3 Linien) von 2'500 l/min resp. 150 m³/h resp. 3'600 m³/d ausgegangen (S. 80). Das BVU hat die bewilligte Fördermenge im Einspracheentscheid vom 11. Mai 2021 (act. 1 / Beilage 1) unter Bezugnahme auf den Eigengebrauch der Beschwerdegegnerin für die nächsten 30 Jahre limitiert und die maximale Aufbereitungsleistung auf 1'667 l/min beschränkt bzw. eine maximale Entnahmemenge von 2'400 m³/d festgelegt (Erw. 3.3.2). Die Wassernutzungsbewilligung vom 11. Mai 2021 wurde

- 18 - für die Dauer von 20 Jahren, d.h. vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2041, erteilt (act. 1 / Beilage 2). Dies entspricht der maximalen Bewilligungsdauer gemäss § 8 Abs. 3 WnG i.V.m § 4 Abs. 1 WnV (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. Mai 2007, WnG; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, 07.106, S. 22). Entsprechend den Darlegungen der Vorinstanz ist es üblich, Wassergewinnungsanlagen für eine Dauer von 30 Jahren zu planen. Wenn sich das BVU unabhängig von der Bewilligungsdauer von 20 Jahren an den entsprechenden Vorgaben orientierte, ist dies keineswegs unhaltbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der prognostizierte Tagesbedarf für die Jahre 2041 und 2051 nicht bedeutend auseinanderliegt (vgl. Ordner 1, S. 83). Unter diesen Vorgaben kann ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund der Diskrepanz zwischen dem zugrunde gelegten Bedarf 2051 und der Bewilligungsdauer von 20 Jahren eine bedeutende Differenz in der zu bewilligenden maximalen Aufbereitungsleistung ergibt. Vor dem Hintergrund, dass es sich um unbedeutende Abweichungen handelt und die Herleitung der Fördermenge auf prognostischen Angaben beruht, lässt sich die bewilligte Entnahmemenge ohne Weiteres aufrechterhalten. Es besteht auch keine Pflicht oder Veranlassung, in der Wassernutzungsbewilligung – wie von den Beschwerdeführerinnen gefordert – eine der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung entsprechende, jährlich

abgestufte maximale Aufberei- tungsleistung festzulegen. Diese Beurteilungen ergeben sich namentlich unter Berücksichtigung dessen, dass die gesamte Entnahmemenge (und folglich auch die Differenz der Entnahmemengen zur Deckung des Bedarfs 2051 und derjenigen zur Deckung des Bedarfs 2041) die massgebende Abflussmenge nicht wesentlich beeinflussen (vgl. vorne Erw. 5.5).

7. 7.1. Die Beschwerdeführerinnen bemängeln, das von ihnen angeregte Reser- voir sei nicht geprüft worden. Offenbar versprechen sie sich von der kurz- fristigen Speicherung des Trinkwassers einen kontinuierlicheren, für die Kraftwerke vorteilhafteren Abfluss in den Aabach; dabei betonen sie die Bedeutung der Wasserkraft als emissionsarmer Energiequelle. Eine Prü- fung der technischen und finanziellen Machbarkeit wäre ihrer Ansicht nach angezeigt gewesen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 16 f.).

7.2. Der Rechtsdienst des Regierungsrats verweist auf die fehlende Realisier- barkeit des von den Beschwerdeführinnen geforderten Reservoirs. Mangels Bewilligungsfähigkeit könnte ein entsprechendes Vorhaben nicht als Auflage zur Wassernutzungsbewilligung verfügt werden. Es bestehe auch keine Grundlage, um die Erstellung eines Reservoirs für die bewilligte Wasserentnahme zu fordern. Diese habe keinen nennenswerten Einfluss auf den Aabach (Beschwerdeantwort, S. 4).

- 19 - 7.3. Die Beschwerdegegnerin führt aus, das verlangte Reservoir sei nicht Ge- genstand des angefochtenen Entscheids. Im Übrigen verweisen sie auf die Unmöglichkeit, Trinkwasser über einen längeren Zeitraum hinweg zu speichern (Beschwerdeantwort, S. 16).

7.4. Liegt wie vorliegend keine wesentliche Beeinflussung des Fliessgewässers vor (vorne Erw. 5.5), müssen keine Massnahmen im Sinne von Art. 35 Abs. 1 GSchG angeordnet werden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus VG.2014.00051 vom 30. Oktober 2014, Erw. II/2.2). Ent- sprechend waren – unabhängig von der Realisierbarkeit und den Kapazi- täten des von den Beschwerdeführerinnen angeregten Reservoirs (vgl. hierzu act. 35) – keine diesbezüglichen Anordnungen zu treffen. Weitere Prüfschritte wie eine Machbarkeitsstudie erübrigten sich. Rechtsfehler lie- gen nicht vor, nur weil auf die entsprechende Forderung nicht weiter einge- gangen wurde. Wie die Beschwerdeführerinnen denn auch selbst einräu- men, zielt ihr Anliegen nicht in erster Linie auf gewässerschutzrechtliche Aspekte ab.

8. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden darf. Bei diesem Ergebnis ist in antizipierter Beweiswürdigung auf weitere Be- weiserhebungen zu verzichten. Sie könnten am Ergebnis nichts mehr än- dern. Entsprechend sind keine Amtsberichte sowie keine Expertisen einzu- holen; ebenso ist auf Zeugeneinvernahmen zu verzichten.

III. 1. Entsprechend dem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführerinnen die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 4'000.00 festgelegt (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Für die Kanzleige- bühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen.

2. Bei diesem Ergebnis haben die Beschwerdeführerinnen der Beschwerde- gegnerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (§ 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG).

- 20 - Die Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150). Die Angelegenheit weist keinen bestimmbaren Streitwert auf. In solchen Verfahren beträgt die Grundentschädigung von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00 (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Im vorliegen- den Beschwerdeverfahren ist von einem durchschnittlichen

Aufwand sowie einer jeweils mittleren Bedeutung und Schwierigkeit des Falles auszugehen. Unter Berücksichtigung des Umfangs von Beschwerdeantwort und Duplik, der fehlenden Verhandlung sowie des Rechtsmittelverfahrens rechtfertigt sich eine Entschädigung von pauschal Fr. 6'000.00 (§ 6-8 AnwT). Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 11

Mai 2021 (Erw. 3.4 [act. 1]) hat das BVU die maximale Aufbereitungsleistung auf 1'667 l/min beschränkt, unter Bezugnahme auf den Eigengebrauch der Beschwerdegegnerin. Eine Erhöhung der maximalen Entnahmemenge war – worauf die Vorinstanz zu Recht hinweist – in der Einsprache der Einwohnergemeinde S._____ kein Thema. Entsprechend verfangen die Ausführungen der Beschwerdeführerinnen zu einem höheren Bedarf, wenn weitere Anrainergemeinden des Hallwilersees einbezogen würden, nicht. Die Beschwerdegegnerin macht mit Recht geltend, dass über allfällige weitere Entnahmegesuche je in einem künftigen Verfahren zu befinden wäre (Beschwerdeantwort, S. 11). Somit verletzte das BVU das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerinnen nicht, indem es ihnen keine Einsicht in die Einspracheakten der Einwohnergemeinde S._____ gewährte (Ordner 2). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.